

RS Vwgh 2004/6/16 2000/08/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/18/0023 E 22. März 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Da gemäß § 46 AVG als Beweismittel alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach der Lage des Falles zweckdienlich ist, darf die Behörde grundsätzlich auch das Ergebnis einer telefonischen Erhebung bei ihrer Entscheidung verwenden.

Schlagworte

freie Beweiswürdigung Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Beweismittel Auskünfte Bestätigungen
Stellungnahmen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000080128.X02

Im RIS seit

16.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at